



## **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**

**G-5530-1220E26-VG NW-0001**

### **Beschluss**

#### **Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Neustadt für das Geschäftsjahr 2026 Stand 01.01.2026**

##### **A. Einleitung:**

Beim Verwaltungsgericht bestehen fünf Kammern.

##### **B. Zuständigkeiten der Kammern**

###### **Die 1. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:**

0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
1122	Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1300	Recht des öffentlichen Dienstes bis auf die der 2. Kammer zugewiesenen Streitigkeiten
1310	Recht der Bundesbeamten
1311	Laufbahnprüfungen (Bundesbeamte)
1312	Beförderungen (Bundesbeamte)
1313	Versetzungen und Abordnungen (Bundesbeamte)
1314	Besoldung und Versorgung (Bundesbeamte)
1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Bundesbeamte)
1320	Soldatenrecht
1321	Laufbahnprüfung (Soldaten)
1322	Beförderungen (Soldaten)
1323	Versetzungen und Kommandierungen (Soldaten)
1324	Besoldung und Versorgung (Soldaten)
1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Soldaten)
1330	Recht der Landesbeamten
1331	Laufbahnprüfungen (Landesbeamte)
1332	Beförderungen (Landesbeamte)
1333	Versetzungen und Abordnungen (Landesbeamte)
1334	Besoldung und Versorgung (Landesbeamte)
1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Landesbeamte)
1344	Besoldung und Versorgung (Richter)

1345	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen (Richter)
1350	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
1351	Recht der Kriegsdienstverweigerung
1352	Recht des Zivildienstes
1353	Recht der Unterhaltsicherung und des Arbeitsplatzschutzes
1360	Dienstrecht des Zivilschutzes
1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten
1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
1700 02	Juristischer Vorbereitungsdienst
1710	Justizverwaltungsrecht

**Die 2. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:**

0210	Schulrecht
0211	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen (01 – 10)
0212	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
0220	Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
0221	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
0222	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
0223	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Nr. 0310)
0270	Erwachsenenbildungsrecht
0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen
0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
0411	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
0430	Land- und Ernährungswirtschaft
0431	Agrarordnung und Flurbereinigung
0432	Weinrecht
0526	Tierschutz
0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen
0600	Ausländer- und Auslieferungsrecht
1122	Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1340	Recht der Richter
1342	Beförderung der Richter
1343	Versetzung und Abordnung (Richter)
1370	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG
1371	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1390	Recht der Richtervertretung
1510	Wohngeldrecht
1520	Sozialrecht
1521	Schwerbehindertenrecht
1522	Kriegsopferfürsorgerecht
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
1525	Unterhaltsvorschussrecht
1526	Heizkostenzuschussrecht
1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht; BEEG
1550 04	Heimrechts
1550 05	Heimerlaubnis
1550 06	heimrechtlicher Verfügung
1560	Kriegsfolgenrecht
1562	Häftlingshelferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht einschließlich Statusverfahren nach Art. 116 GG
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern (Klagen)
1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG
1910	Asylrecht (Eilverfahren)
1920	Verteilung von Asylbewerbern (Eilverfahren)
1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG
2100	Dublin-Verfahren
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§29a, 30 AsylG)
2210	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach § 29a AsylG)
2220	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach § 30 AsylG)
2300	Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Asylrecht – Eilverfahren (Verfahren nach § 29a AsylG)
2320	Asylrecht – Eilverfahren (Verfahren nach § 30 AsylG)

**Die 3. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:**

0110	Parlamentsrecht
0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130	Parteienrecht
0140	Kommunalrecht
0141	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeinneverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
0142	Kommunalaufsichtsrecht
0143	Kommunalwahlrecht
0144	Finanzausgleich
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0250	Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
0280	Sport
0480	Eisen-, Klein- und Bergbahnrecht sowie Wasserstraßenrecht
0550	Verkehrsrecht (ohne 0550-09 Abschleppkosten)
0552	Personenbeförderungsrecht
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0554	Luftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0556	Eisenbahnverkehrsrecht
0570	Lotterierecht
1100 01	Abgabenrecht
1110	Steuern
1111	Kommunale Steuern
1112	Kirchensteuer
1121 01	Benutzungsgebühren
1121 02	Abwasserbeseitigungsgebühr
1121 03	Wasserversorgungsgebühr
1121 04	Straßenreinigungsgebühr
1121 50	Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung(Normenkontrolle)

1121	51	Entgeltsatzung Wasserversorgung (Normenkontrolle)
1122		Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1130		Beiträge
1131		Erschließungsbeiträge
1132		Ausbaubeiträge
1133		Tourismusbeitrag, Gästebeitrag
1140		Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
1170		Anschluss- und Benutzungzwang für kommunale Einrichtungen
1700		Sonstiges (ohne 02)

**Die 4. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:**

0150	Sparkassenrecht
0211	Nichtschülerprüfungen (11 – 13)
0260	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
0412	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0414	Vergaberecht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht
0423	Gaststättenrecht
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0470	Recht der Beliehenen
0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0492	Feiertagsrecht
0535	Datenschutzrecht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung für die Regionen Landkreise Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, sowie die Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken
0910	Raumordnung, Landesplanung aus den in 900-00 genannten Regionen
0911	Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
0912	Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0930	Siedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0931	Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz aus den in 900-00 genannten Regionen
0932	Kleingartenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0933	Kleinsiedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0934	Heimstättenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0940	Denkmalschutz aus den in 900-00 genannten Regionen
0960	Enteignungsrecht einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und vorläufiger Besitzeinweisungen, soweit sie

		mit den der Kammer zugewiesenen Sachgebieten zusammenhängen
0961		Bundesleistungsrecht
0962		Schutzbereichsrecht
0964		Sicherstellungsgesetz
0970		Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
0990		Recht der Außenwerbung aus den in 900-00 genannten Regionen
1020		Umweltschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1021		Immissionsschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1022		Abfallbeseitigungsrecht
1023		Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1030		Wasserrecht
1040		Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
1050		Recht der Gentechnik
1060		Bodenschutzrecht
1070		Umweltinformationsrecht
1100	02	Abwasserabgabe
1120		Gebühren
1121	05	Abfallentsorgungsgebühren
1122		Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1150		Ausgleichsabgaben
1160		Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften
1430		Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden
1523		Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht einschließlich des Kindertagesstätten- und Kindertagespflegerechts
1540		Jugendschutzrecht
1550	01	Kindergartenrechts
1550	02	Zuschüsse zu den Personalkosten eines Kindergartens
1550	03	Zulassung zum Kindergarten
1730		Informationsfreiheitsrecht

**Die 5. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:**

0146	Bestattungs- und Friedhofsrecht
0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0230	Wissenschaft und Kunst
0240	Film- und Presserecht
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht (soweit nicht der 3. Kammer zugewiesen); Medienrecht
0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
0510	Polizeirecht
0511	Waffenrecht
0512	Versammlungsrecht
0520	Ordnungsrecht
0522	Obdachlosenrecht
0523	Vereinsrecht
0524	Sammlungsrecht

0525	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
0530	Personenordnungsrecht
0531	Namensrecht
0532	Staatsangehörigkeitsrecht
0533	Melderecht
0534	Pass- und Ausweisrecht
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
0541	Lebensmittelrecht
0542	Seuchen-, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
0550 09	Abschleppkosten
0560	Wohnrecht
0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562	Wohnungsaufsichtsrecht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung für die Regionen Landkreis Bad Dürkheim, Südliche Weinstraße, Rhein- Pfalz-Kreis sowie die Städte Kaiserslautern, Landau und Neustadt
0910	Raumordnung, Landesplanung aus den in 900-00 genannten Regionen
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0930	Siedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0931	Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz aus den in 900-00 genannten Regionen
0932	Kleingartenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0933	Kleinsiedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0934	Heimstättenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0940	Denkmalschutz aus den in 900-00 genannten Regionen
0950	Kataster- und Vermessungsrecht
0960	Enteignungsrecht einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und vorläufiger Besitzeinweisungen, soweit sie mit den der Kammer zugewiesenen Sachgebieten zusammenhängen
0963	Landbeschaffungsrecht
0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes
0990	Recht der Außenwerbung aus den in 900-00 genannten Gebieten
1010	Berg- und Abgrabungsrecht
1020	Umweltschutz für die in 0900-00 genannten Regionen
1021	Immissionsschutzrecht für die in 900-00 genannten Regionen
1023	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1080	Energierecht
1081	Atom- und Strahlenschutzrecht
1082	Recht der Windenergieanlagen
1083	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
1084	Energierecht im Übrigen
1121 06	Bestattungsgebühren
1122	Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend

## **C. Personelle Besetzung:**

### **1. Kammer**

Vorsitzender: PräsVG Dr. Berthold  
Beisitzerin: RVG Jahn-Riehl (Vertreterin des Vorsitzenden)  
Beisitzer: Richter Holzmann mit 50 % seiner Arbeitskraft  
Beisitzer: Richter Karalias mit 50 % seiner Arbeitskraft

### **2. Kammer**

Vorsitzende: VizePräsVG Klingenmeier  
Beisitzer: RVG Pirrung (erster Vertreter der Vorsitzenden)  
Beisitzer: RVG Schumacher mit 50 % seiner Arbeitskraft  
(zweiter Vertreter der Vorsitzenden)  
Beisitzerin: RVG Fahrbach mit einem Arbeitskraftanteil von 40 %  
Beisitzer: Richter Karalias mit 50% seiner Arbeitskraft

### **3. Kammer**

Vorsitzender: VRVG Dr. Trésoret (kommissarisch)  
Beisitzer: RVG Dr. Gorius (Vertreter des Vorsitzenden)  
Beisitzer: RVG Schumacher mit 50 % seiner Arbeitskraft

### **4. Kammer**

Vorsitzender: VRVG Dr. Trésoret  
Beisitzer: RVG Bender (Vertreter des Vorsitzenden)  
Beisitzerin: RVG Stein mit 50 % ihrer Arbeitskraft  
Beisitzerin: RVG Goldmaier mit 50 % ihrer Arbeitskraft

### **5. Kammer**

Vorsitzender: VRVG Prof. Kintz  
Beisitzerin: RVG Stein mit 50 % ihrer Arbeitskraft (Vertreterin des Vorsitzenden)  
Beisitzerin: RVG Goldmaier mit 50% ihrer Arbeitskraft  
Beisitzer: Richter Holzmann mit 50 % seiner Arbeitskraft

## D. Vertretungsreglung

### 1. Vertretung der Vorsitzenden:

Ist auch die oder der in Abschnitt C. genannte Vertreterin bzw. Vertreter der oder des Vorsitzenden verhindert, so führt unter Beachtung von § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG das als 2. Vorsitzende benannte, sonst das dienstälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz. Hilfsweise im Fall, dass die Kammer ausschließlich durch Richterinnen oder Richter anderer Kammern vertreten wird, führt die oder der an erster Stelle nach D.2. zur Vertretung berufene Richterin oder Richter den Vorsitz.

### 2. Vertretung der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Es werden vertreten diejenigen  
der 1. Kammer durch die der 3. Kammer, hilfsweise der 4. Kammer,  
der 2. Kammer durch die der 5. Kammer, hilfsweise der 3. Kammer,  
der 3. Kammer durch die der 2. Kammer, hilfsweise der 5. Kammer,  
der 4. Kammer durch die der 1. Kammer, hilfsweise der 2. Kammer,  
der 5. Kammer durch die der 4. Kammer, hilfsweise der 1. Kammer,

**Richter am Verwaltungsgericht Schumacher** ist als Mitglied der 2. Kammer nur in geraden Monaten und als Mitglied der 3. Kammer nur in ungeraden Monaten zur Vertretung berufen.

**Richterin am Verwaltungsgericht Goldmaier** ist als Mitglied der 4. Kammer nur in geraden Monaten und als Mitglied der 5. Kammer nur in ungeraden Monaten zur Vertretung in anderen Kammern berufen.

**Richter Holzmann** ist als Mitglied der 1. Kammer nur in ungeraden Monaten und als Mitglied der 5. Kammer nur in geraden Monaten zur Vertretung berufen.

**Richter Karalias** ist als Mitglied der 1. Kammer nur in geraden Monaten und als Mitglied der 2. Kammer nur in ungeraden Monaten zur Vertretung berufen.

Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretungsregelung für die Kammer, deren Mitglieder nach der vorstehenden Regelung als letzte zur Vertretung im Kammervorsitz berufen wären.

Die Vertretungsregelung beginnt jeweils mit dem an letzter Stelle in der Kammerreihenfolge genannten Mitglied.

Hilfsweise ist die anwesende dienstjüngste Richterin oder der anwesende dienstjüngste Richter in aufsteigender Reihenfolge zur Mitwirkung berufen.

**3.** Reicht die vorstehende Vertretungsregelung nicht aus, so werden ersatzweise die Vorsitzenden zur Vertretung herangezogen. Insoweit gilt die vorstehende für die einzelnen Kammern getroffene, auf die Kammerzugehörigkeit des Vertreters abgestellte Vertretungsregelung für Beisitzer entsprechend.

**4.** Eine Richterin oder ein Richter, die oder der in einer bereits zuvor terminierten mündlichen Verhandlung in einem Güteverfahren oder in einem Baulandkammertermin tätig ist, ist während dieser Zeit verhindert.

## **E. Ergänzende Bestimmungen:**

**1. Verfahren auf dem Gebiet des Kosten- und Vollstreckungsrechts und der Anträge auf richterliche Anordnungen** werden von der Kammer bearbeitet, die nach der Geschäftsverteilung für das Sachgebiet zuständig ist, mit dem das Verfahren des Kosten- und Vollstreckungsrechts und der Anträge auf richterliche Anordnungen in einem materiell-rechtlichen Zusammenhang steht.

Besteht ein Zusammenhang zu einem früher beim VG anhängig gewesenen Verfahren, ist dafür die Kammer zuständig, bei der das frühere Verfahren abgeschlossen wurde. Soweit Verfahren auf dem Gebiet des Kosten- und Vollstreckungsrechts und der Anträge auf richterliche Anordnungen mit dem Ausländer- und Asylrecht in Zusammenhang stehen, ist stets die 2. Kammer zuständig.

## **2. Zuständigkeitsabgrenzung:**

Im Fall der objektiven Klagehäufung nach § 44 VwGO ist die Kammer zuständig, die über den Schwerpunkt der Klage bildenden Antrag, hilfsweise über den zuerst genannten Antrag, zu entscheiden hat.

Wäre eine Kammer für einen Rechtsstreit zuständig, der in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem bei einer anderen Kammer bereits anhängigen Rechtsstreit steht, so wird ausnahmsweise diese Kammer zuständig.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Kammern entscheidet das Präsidium.

## **3. Vernehmungen für die Verwaltungsbehörde:**

Die Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 65 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Klingenmeier übertragen.

Die für die 2. Kammer getroffene Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet die 2. Kammer.

## **4. Übergangsregelung:**

Soweit sich die Zuständigkeit der Kammern durch diese Geschäftsverteilung ändert, gehen die anhängigen Sachen vorbehaltlich besonderer Regelung auf die jetzt zuständige Kammer über, außer wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Für Berichtigungs- und Ergänzungsanträge ist die Kammer zuständig, die die zu berichtigende oder zu ergänzende Entscheidung getroffen hat.

## **5. Behandlung abgeschlossener Verfahren:**

Ist nach Abschluss eines Verfahrens noch eine Entscheidung zu treffen, so bleibt grundsätzlich die Kammer zuständig, die das Verfahren abgeschlossen hat. Anders ist dies dann, wenn ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist oder die Kammer, die das Verfahren abgeschlossen hat, nicht mehr besteht. In diesem Fall hat die nach Abschnitt B zuständige Kammer zu entscheiden.

## **6. Güterichterin: RVG Jahn-Riehl**

Neustadt, 16.12.2025

gez. Dr. Berthold

gez. Klingenmeier

gez. Prof. Kintz

gez. Bender

gez. Schumacher